



Rühl AG & Co.
Chemische Fabrik KG, Postfach 1429, 61365 Friedrichsdorf

Rühl AG & Co. chemische Fabrik KG Allgemeine Einkaufsbedingungen (Stand Juli 2024)

I. Allgemeines

Für die Rechtsbeziehungen zwischen der **Rühl AG & Co. chemische Fabrik KG** (nachfolgend „RÜHL AG“) und einem Unternehmer, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Lieferant oder Auftragnehmer“) gelten im Bereich des Einkaufs von Waren und der Beauftragung von Leistungen durch die RÜHL AG diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen, wenn die RÜHL AG deren Geltung nicht ausdrücklich ausgeschlossen hat.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nur, wenn und soweit die RÜHL AG sie schriftlich und unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die betreffenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten anerkannt hat. Als Anerkennung gelten weder das Schweigen der RÜHL AG noch die vorbehaltlose Annahme der Lieferung oder die Abnahme der Leistung oder deren Bezahlung.

Individuelle Vertragsabreden gehen diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen vor.

II. Vertragsschluss und Vertragsänderungen

1. Der Einzelvertrag über die Lieferungen oder Leistungen sowie etwaige Änderungen, Nebenabreden, Erklärungen zu seiner Beendigung sowie sonstige Erklärungen und Mitteilungen müssen schriftlich abgeschlossen werden, womit Brief, Telefax oder E-Mail gemeint ist. Soweit in einer Bestellung/einem Angebot der RÜHL AG nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind Bestellungen/Angebote der RÜHL AG auf einen Zeitraum von zwei Wochen ab Zugang der Bestellung/des Angebots bei dem Lieferanten befristet. Wird eine Bestellung nicht innerhalb dieser Frist angenommen, ist die RÜHL AG an diese Bestellung/dieses Angebot nicht mehr gebunden.

Alle Bedingungen, Spezifikationen, Normen und sonstigen Unterlagen, die der Bestellung beigelegt oder darin aufgeführt sind, sind Gegenstand der Bestellung.

Der Lieferant hat die Bestellung als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und vertraulich zu behandeln. Er haftet für alle Schäden, die der RÜHL AG aus der Verletzung der vorgenannten Verpflichtung entstehen.

2. a) Angebot

Erklärungen der RÜHL AG, die „unverbindlich“ oder „freibleibend“ erfolgen, stellen kein verbindliches Angebot der RÜHL AG dar, sondern eine Einladung an den Auftragnehmer zur Abgabe eines verbindlichen Angebots.

Kostenvoranschläge und Angebote des Auftragnehmers erfolgen unentgeltlich und begründen für die RÜHL AG keine Verpflichtungen. Auf eventuelle Abweichungen gegenüber einer vorausgegangenen Anfrage der RÜHL AG wird der Auftragnehmer in seinem Angebot hinweisen und der RÜHL AG mögliche Lösungen, die im Vergleich zur Anfrage technisch oder wirtschaftlich günstiger sind, zusätzlich anbieten.

b) Rahmenvereinbarung

Soweit mit dem Lieferanten eine schriftliche Rahmenvereinbarung hinsichtlich bestimmter Lieferumfänge besteht, verzichtet die RÜHL AG bei der Bestellung bzw. dem Abruf aus diesem Lieferumfang auf eine Auftragsbestätigung. Soweit in der Rahmenvereinbarung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, kommt ein Einzelvertrag zustande, wenn der Lieferant einer Bestellung/einem Abruf nicht binnen fünf Arbeitstagen nach Zugang widerspricht. Eine Auftragsbestätigung unter Abweichung von der Bestellung/dem Abruf stellt ein neues Angebot des Lieferanten dar. Ein Vertrag kommt in diesem Fall nur zustande, wenn die RÜHL AG dieses neue Angebot annimmt. Abrufe gemäß vereinbarter Lieferplanteilung bedürfen keiner Bestätigung.

c) Bedarfsplanung

Die in einem Lieferplan gezeigten Mengen sind nur für die ersten drei Monate verbindlich. Die über den dritten Monat hinausgehenden Abnahmemengen werden ausschließlich zur besseren Planung des voraussichtlichen Bedarfs angegeben. Im Falle einer Annullierung oder Kündigung kann der

Lieferant die Abnahme dieser Mengen nur verlangen, wenn er nachweist, dass der Bezug oder gegebenenfalls die Fertigung vor der Annullierung bzw. dem Zugang der Kündigung erfolgte oder begonnen wurde, zur Einhaltung des Lieferplans geboten war und eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist. Eine darüber hinausgehende Übernahme von Kosten durch die RÜHL AG ist ausgeschlossen.

III. Liefer- und Leistungsumfang / Verzug

1. Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass ihm alle für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bedeutsamen Informationen, Daten und sonstigen Umstände, sowie die von der RÜHL AG beabsichtigte Verwendung der Lieferung/ Leistung rechtzeitig bekannt sind. Fehlende Informationen oder Unterlagen hat der Lieferant rechtzeitig schriftlich (Brief, Telefax, E-Mail) bei der RÜHL AG anzufordern. Über bestehende Unklarheiten hat der Lieferant die RÜHL AG unverzüglich schriftlich (Brief, Telefax, E-Mail) zu informieren und eine Klärung herbeizuführen.

2. Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Für die Einhaltung des Liefertermins im Falle von Warenlieferungen ist die Übergabe der mangelfreien Ware an die RÜHL AG zu gewöhnlichen Geschäftszeiten mit den vereinbarten Versandpapieren an dem in der Bestellung benannten Ort maßgebend. Falls zwischen dem Auftragnehmer und der RÜHL AG eine Lieferung mit Montage/Service vereinbart wurde, ist für die Einhaltung des vereinbarten Liefertermins die Übergabe der Ware und die ordnungsgemäße Ausführung der Montage/des Service maßgeblich. Vorzeitige Lieferungen/Leistungen oder Teillieferungen/Teilleistungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der RÜHL AG. Mit der vom Lieferanten zu vertretenden Überschreitung einer nach dem Kalender bestimmten oder von einem Ereignis an bestimmbarer Frist gerät dieser ohne Mahnung in Verzug. Der Lieferant hat die RÜHL AG unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung von absehbaren Lieferverzögerungen in Kenntnis zu setzen.

Im Falle des Lieferverzuges stehen der RÜHL AG die gesetzlichen Ansprüche insbesondere auf Ersatz eines durch den Verzug entstehenden Schadens zu. Mehrkosten, insbesondere im Falle notwendiger Deckungskäufe, gehen zu Lasten des Lieferanten. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung bedeutet keinen Verzicht der RÜHL AG auf vertragliche oder gesetzliche Ansprüche.

3. Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, DAP (Incoterms 2020) an den in der Bestellung der RÜHL AG benannten Lieferort zu erfolgen. Der Lieferung sind die in der Bestellung gegebenenfalls genannten Dokumente beizufügen.

4. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer anzugeben; unterlässt er dies, so sind die hierdurch entstehenden Verzögerungen der Bearbeitung von dem Lieferanten zu vertreten.

5. Der Lieferant hat die Ware so zu verpacken, dass sie vor Beschädigungen geschützt ist und hierfür umweltfreundliches Verpackungsmaterial zu verwenden. Auf Verlangen der RÜHL AG nimmt der Lieferant die Verpackung zurück und entsorgt diese fachgerecht. Für Schäden an der Ware aufgrund unsachgemäßer Verpackung haftet allein der Lieferant.

IV. Mindestlohngesetz / Arbeitnehmerentendegesetz / Subunternehmer

1. Der Auftragnehmer sichert der RÜHL AG zu, dass er an seine Mitarbeiter mindestens den jeweils geltenden gesetzlichen Mindestlohn zahlt und die Vorgaben des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz, MiLoG) beachtet. Der Auftragnehmer verpflichtet sich außerdem zur Einhaltung der Vorgaben des Gesetzes über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (Arbeitnehmer-Entsendegesetz, AEntG). Der Auftragnehmer darf Subunternehmer mit Lieferungen oder Leistungen nur nach vorheriger Zustimmung der RÜHL AG beauftragen. Er sichert ferner zu,



Rühl AG & Co. Chemische Fabrik KG, Postfach 1429, 61365 Friedrichsdorf

- dass er nur solche Subunternehmer oder Personalverleiher einsetzen wird, die ihm schriftlich zugesichert haben, die Regelungen des MiLoG und des AEntG einzuhalten und sich darüber hinaus verpflichtet haben, diese Zusicherung wiederum von weiteren zu beauftragenden Subunternehmern oder Personaldienstleistern zu verlangen.
- Der Auftragnehmer stellt die RÜHL AG von sämtlichen Ansprüchen frei, sollte die RÜHL AG auf Zahlung des Mindestlohnes oder Mindestentgelts wie ein Bürge (§ 14 AEntG, § 13 MiLoG) oder sonst wegen der schuldhaften Verletzung von Vorschriften des MiLoG oder des AEntG durch den Auftragnehmer oder dessen Subunternehmer in Anspruch genommen werden. Der Auftragnehmer hat der RÜHL AG die Kosten für die Verteidigung gegen eine solche Inanspruchnahme zu ersetzen. Die RÜHL AG ist darüber hinaus berechtigt, das Auftragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der RÜHL AG hieraus entstehende Schäden zu ersetzen. Weitere vertragliche oder gesetzliche Ansprüche der RÜHL AG bleiben unberührt.
 - Der Auftragnehmer ist für jeden Fall einer schuldhaften Verletzung von Vorschriften des MiLoG oder des AEntG zur Zahlung einer Vertragsstrafe von 5.000,00 EUR verpflichtet. Die Geltendmachung eines höheren Schadens wird durch diese Vereinbarung nicht ausgeschlossen. Eine bereits verwirkte Vertragsstrafe wird auf einen übersteigenden tatsächlichen Schaden angerechnet.

V. Mängeluntersuchung / Mängelhaftung

- Der Lieferant hat dafür einzustehen, dass die Lieferungen und Leistungen frei von Mängeln und für den vertraglich vereinbarten Verwendungszweck geeignet sind. Der Lieferant hat die Qualität seiner Leistungen ständig zu überwachen. Vor der jeweiligen Lieferung wird der Lieferant sich vergewissern, dass die zur Lieferung bestimmten Stoffe frei von Mängeln sind und den vereinbarten technischen, spezifizierten und regulatorischen Anforderungen (Ph.Eur. z.B. bei Rohstoffen) entsprechen und uns dies schriftlich versichern.
- Die RÜHL AG ist berechtigt, die Lieferung nach anerkannten Stichprobenverfahren im ordentlichen Geschäftsgang zu untersuchen. Mängelrügen der RÜHL AG sind rechtzeitig erhoben, wenn die im Rahmen der im ordentlichen Geschäftsgang durchgeführten Stichprobenverfahren erkennbaren Mängel unverzüglich nach der Lieferung bzw. die in diesem Rahmen nicht erkennbaren Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung angezeigt werden.
- Ist die Lieferung oder Leistung mangelhaft, so richten sich die Ansprüche der RÜHL AG nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich aus diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen nichts anderes ergibt. Bei Gefährdung der Betriebssicherheit, zur Abwehr der drohenden Gefahr hoher Schäden oder zur Aufrechterhaltung der Lieferfähigkeit der RÜHL AG gegenüber ihren Abnehmern kann die RÜHL AG nach Unterrichtung des Lieferanten die Nachbesserung selbst vornehmen oder von Dritten ausführen lassen, wenn eine Nachbesserung durch den Lieferanten aufgrund dieser Umstände nicht abgewartet werden kann oder für die RÜHL AG nicht zumutbar ist. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant.
- Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen der RÜHL AG ungekürzt zu; in jedem Fall ist die RÜHL AG berechtigt, vom Lieferanten nach ihrer Wahl und auf seine Kosten Mangelbeseitigung oder Leistung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadenersatz, insbesondere das Recht auf Schadenersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- Die RÜHL AG ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn der Lieferant mit der Nacherfüllung in Verzug ist.
- Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.

VI. Verletzung von Rechten Dritter

Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass der vertragsgemäßen Nutzung der gelieferten Waren und Leistungen keine Rechte Dritter, insbesondere Patentrechte, Urheberrechte oder sonstige Schutzrechte entgegenstehen. Werden gegen die RÜHL AG Ansprüche wegen der Verletzung von Rechten Dritter geltend gemacht, stellt der Auftragnehmer die RÜHL AG von allen Ansprüchen Dritter frei. Beruht eine Verletzung solcher Rechte Dritter auf einer schuldhaften Pflichtverletzung des Auftragnehmers, wird dieser (auf eigene Kosten) entweder sämtliche Rechte erwerben, die für eine

vertragsgemäße Nutzung der gelieferten Ware durch die RÜHL AG erforderlich sind oder die Ware modifizieren, so dass ihre vertragsgemäße Nutzung ohne die Verletzung von Rechten Dritter möglich ist, wobei die Ware nach der Modifizierung sämtliche vereinbarten Eigenschaften aufweisen muss. Aufwendungen (Lizenzgebühren, Kosten), die die RÜHL AG selbst zur Vermeidung und/oder Beseitigung von Schutzrechtsverletzungen zu erbringen hat, sind vom Auftragnehmer zu tragen. Weitergehende vertragliche oder gesetzliche Ansprüche der RÜHL AG bleiben unberührt.

VII. Produktfehler / Freistellung / Haftpflichtversicherungsschutz

- Wird die RÜHL AG wegen eines Produktfehlers in Anspruch genommen, der auf Mängel der von dem Lieferanten gelieferten Ware oder der von ihm erbrachten Leistung zurückzuführen ist, ist der Lieferant verpflichtet, die RÜHL AG insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen und die der RÜHL AG aufgrund einer Inanspruchnahme entstandenen Kosten zu ersetzen.
- Im Rahmen seiner eigenen Haftung für Schadensfälle im Sinne von vorstehendem Absatz 1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 637, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB an die RÜHL AG zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von der RÜHL AG rechtmäßig durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang einer solchen Rückrufmaßnahme wird die RÜHL AG den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – rechtzeitig im Voraus unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme und Mitwirkung geben.
- Die erforderliche Unterrichtung der jeweils zuständigen Behörde nach den Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) übernimmt die RÜHL AG in Abstimmung mit dem Lieferanten.

VIII. Preise / Rechnungen / Zahlungsbedingungen

- Die vereinbarten Preise sind Nettopreise zuzüglich etwaiger gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer. Über die erfolgten Lieferungen und Leistungen sind Rechnungen auszustellen, die den jeweils gültigen gesetzlichen Anforderungen an Rechnungen nach dem Umsatzsteuerrecht der Staaten entsprechen, deren Umsatzsteuerrecht die in Rechnung gestellten Lieferungen/Leistungen unterliegen. Rechnungen sind unter Angabe von Bestellnummer, Bestellposition, Kontierung, Abladestelle, Lieferantenummer sowie Menge pro Lieferung ohne Durchschläge einzureichen. Der Lieferant erklärt sich bereit, auf Aufforderung an einem Gutschriftverfahren teilzunehmen.
- Der in der Bestellung/dem Angebot der RÜHL AG ausgewiesene Preis ist bindend. Falls nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung innerhalb von 14 Tagen mit zwei Prozent Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug. Die Frist beginnt mit Erhalt der vertragsgemäßen Lieferung bzw. mit Abnahme der Leistung und einer ordnungsgemäßen und nachprüfbaren Rechnung. Bei Annahme verfrühter Lieferungen beginnt die Frist jedoch frühestens mit dem vereinbarten Liefertermin.
- Die vorbehaltlose Zahlung durch die RÜHL AG bedeutet keine Anerkennung von Waren oder Leistungen (als vertragsgemäß), Bedingungen und Preisen und lässt die Rechte der RÜHL AG wegen nicht ordnungsgemäß erbrachter oder verspäteter Lieferung/Leistung, die Prüfungsrechte der RÜHL AG sowie das Recht, eine Rechnung aus anderen Gründen zu beanstanden, unberührt.
- Der Lieferant ist zur Aufrechnung gegen Ansprüche der RÜHL AG oder zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, wenn und soweit seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist oder aus demselben Schuldverhältnis stammt.

IX. Beistellung / Geheimhaltung

- Von uns bereitgestellte Stoffe, Teile, Muster, Behälter, Spezialverpackungen, Werkzeuge, Messmittel oder ähnliches (Beistellungen) bleiben Eigentum der RÜHL AG. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung erhält die RÜHL AG im Verhältnis des Wertes der Beistellung zum Wert des Gesamterzeugnisses und dem Wert der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung Miteigentum an dem neuen Erzeugnis. Ein Zurückbehaltungsrecht, gleich aus welchem Grund, steht dem Lieferanten an den Beistellungen nicht zu.



Rühl AG & Co.

Chemische Fabrik KG, Postfach 1429, 61365 Friedrichsdorf

2. Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen oder ihm anlässlich der Geschäftsbeziehung bekannt gewordenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Materialmuster und sonstigen Unterlagen und technischen oder kaufmännischen Informationen (nachfolgend „vertrauliche Informationen“) strikt geheim zu halten und vor dem unberechtigten Zugriff durch Dritte mit der gleichen Sorgfalt zu schützen, die zum Schutz vergleichbarer eigener vertraulicher Informationen angewendet wird, mindestens jedoch mit der im Verkehr üblichen Sorgfalt. Der Lieferant wird vertrauliche Informationen nur an Mitarbeiter weitergeben, die sie für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Lieferanten gegenüber der RÜHL AG benötigen und die er zuvor über die Vertraulichkeit belehrt und sie entsprechend zur Geheimhaltung verpflichtet hat. Dritten dürfen vertrauliche Informationen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der RÜHL AG offengelegt werden. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages. Sie besteht aber nicht, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist oder dem Lieferanten nachweislich schon im Zeitpunkt der Mitteilung im Sinne von Satz 1 bekannt war.

Unterlagen oder Datenträger, die vertrauliche Informationen enthalten, sind nach Beendigung der Zusammenarbeit sowie jederzeit auf Verlangen der RÜHL AG herauszugeben oder zu vernichten. Die Vernichtung ist der RÜHL AG auf Verlangen nachzuweisen.

X. REACH-Verordnung

1. Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-VO) in der jeweils gültigen Fassung zu erfüllen. Er ist, soweit erforderlich, insbesondere verpflichtet, die Waren und die in ihnen enthaltenen Stoffe und Gemische für die ihm von der RÜHL AG mitgeteilte Verwendung zu registrieren und zuzulassen und der RÜHL AG ein Sicherheitsdatenblatt in der Sprache des Empfängerlandes zur Verfügung zu stellen.
2. Der Lieferant wird die RÜHL AG unverzüglich schriftlich oder in Textform informieren, wenn in den Waren ein Stoff in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) enthalten ist, der die Kriterien von Art. 57 und Art. 59 der REACH-VO erfüllt und/oder in Anhang XIV der REACH-VO aufgeführt ist.
3. Der Lieferant wird der RÜHL AG sämtliche Schäden ersetzen, die der RÜHL AG aufgrund der Nichterfüllung der Anforderungen der REACH-VO durch den Lieferanten entstehen und die RÜHL AG von jeglicher Haftung in diesem Zusammenhang freistellen.

XI. Gerichtsstand / Erfüllungsort / anwendbares Recht / Salvatorische Klausel

1. Gerichtsstand ist der Geschäftssitz der RÜHL AG. Die RÜHL AG ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Für Klagen der RÜHL AG ist nach Wahl der RÜHL AG auch ein Schiedsgericht gemäß der Schiedsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) zuständig, das aus einem Schiedsrichter bestehen soll. Schiedsort ist Frankfurt am Main, Verfahrenssprache ist Englisch. Wird danach ein Schiedsverfahren eingeleitet, werden die Parteien die Entscheidung des Schiedsgerichts als abschließend und verbindlich anerkennen. Die Einleitung eines Schiedsverfahrens steht der Inanspruchnahme des einstweiligen Rechtsschutzes nicht entgegen.
2. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz der RÜHL AG Erfüllungsort.
3. Dieser Vertrag unterliegt dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf („CISG“) und der deutschen Kollisionsregeln.
4. Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung oder von Teilen einer Bestimmung des Vertrages berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Rühl AG & Co.

Chemische Fabrik KG

Handelsregister Bad Homburg HRA 2872

Vorstand: Andreas Rühl, Johann Heyken

Vorsitzender des Aufsichtsrates:

Matthias Vogler

USt-ID-Nr. DE 111295276

Steuernummer: 00322520304

Hugenottenstraße 105

61381 Friedrichsdorf / Germany

Telefon +49(0) 6172 733-0

Telefax +49(0) 6172 733-254

E-Mail info@ruehl-ag.com

Internet www.ruehl-ag.com

Frankfurter Volksbank, Bad Homburg

IBAN-Nr. DE21 5019 0000 0000 8064 04; SWIFT-Code FFBDEFFXXX

Deutsche Bank AG, Bad Homburg

IBAN-Nr. DE95 5007 0010 0394 1408 00; SWIFT-Code DEUTDEFFXXX

Commerzbank AG, Bad Homburg

IBAN-Nr. DE43 5004 0000 0349 2600 00; SWIFT-Code COBADEFFXXX